

## **Beschluss des Landrats vom 27.08.2020**

Nr. 507

### **11. Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV 2019)**

2020/273; Protokoll: mko

Kommissionspräsident **Pascal Ryf** (CVP) sagt, dass Studierende in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen Universitäten geniessen, was dank der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an Ausbildungskosten universitärer Hochschulen möglich ist. Auf der Basis dieser Vereinbarung bezahlt der Herkunftskanton für seine Studierenden einen Beitrag an die Ausbildungskosten an den jeweiligen Universitätskanton bzw. an die jeweilige Uni. Die BKSK hat beschlossen, dass die IUV einer Totalrevision unterzogen werden soll und nahm sie in der Detailberatung unter die Lupe. Sie unterstützt die Vorlage grundsätzlich. Dennoch gibt es einige Kritik an der Vorlage, was nicht heisst, dass der Kanton Basel-Landschaft mit der Totalrevision hundertprozentig zufrieden sein kann.

Kritisiert wurde der politische Entscheid der EDK, dass das Gesamtvolumen der Abgeltungen durch die Revision nicht wachsen darf. Die Berechnung der Kosten erfolgt durch Standards, die den realen Kosten der Universitäten nicht gerecht werden. Die Differenz der Höhe der IUV-Beiträge und Vollkosten pro Studierenden sind trotz der Revision nach wie vor hoch und müssen von den Universitätskantonen getragen werden. Der Deckungsgrad der IUV-Beiträge an den Studienkosten nach Fakultätsgruppen liegt zwischen 49,2 % und 43 %. Einige Mitglieder der BKSK monieren, dass die Universitätskantone real mit steigenden Kosten konfrontiert sind, der Ausgleich dieser Kosten durch die anderen Kantone jedoch stagniert. Entsprechend wird erwartet, dass der Regierungsrat sich weiter vehement dafür einsetzt, dass der föderale Lastenausgleich auch im Hochschulbereich in den nächsten Jahren gerechter ausgestaltet und das schweizerische Hochschulsystem auf eine langfristig gesicherte finanzielle Grundlage gestellt wird.

Des Weiteren wird als problematisch erachtet, dass den Trägerkantonen die Infrastrukturkosten verbleiben und neben dem Standortabzug von 15 % noch ein Forscherabzug von 15 % abgezogen werden. Somit wird der Standortvorteil quasi doppelt verrechnet. Die Kosten der universitären Hochschulen, insbesondere durch den steigenden Wettbewerbsdruck und die Konkurrenz aus Asien und den USA, werden weiter steigen und den Kanton Basel-Landschaft langfristig noch mehr belasten.

Erfreut zeigen sich die Mitglieder der BKSK, dass der Antrag der Baselbieter Bildungsdirektorin angenommen wurde, wonach die kostenmässigen Auswirkungen der vorgenommenen Anpassungen alle drei Jahre nach Einführung in regelmässigem Rhythmus überprüft werden sollen. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse der EDK (11 Trägerkantone von Universitäten / 15 Nichtuniversitätskantone) konnte der Kanton Basel-Landschaft seine Anliegen zu wenig durchsetzen. Nichtsdestotrotz hat die Sicherstellung des unbeschränkten Zugangs der Baselbieter Studierenden zu allen Schweizer Universitäten oberste Priorität. Daher stimmte die BKSK der revidierten Interkantonalen Universitätsvereinbarung IUV 2019 mit 13:0 Stimmen zu.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Keine Wortmeldungen.

– *Rückkommen*

Es wird kein Rückkommen verlangt.

– *Schlussabstimmung Landratsbeschluss*

://: Mit 77:0 Stimmen wird dem Landratsbeschluss zugestimmt. Das 4/5-Mehr ist erreicht.

### ***Landratsbeschluss***

***betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV 2019)***

*vom 27. August 2020*

*Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:*

- 1. Die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 wird genehmigt.*
  - 2. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b und § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100).*
  - 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach ungenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung gegenüber dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonale Universitätsvereinbarung mitzuteilen.*
-